

Allgemeine Zurich Bedingungen für die Teilkasko-Versicherung mit Parkschaden (AK2 2025)

Inhalt

Was ist versichert?	Art. 1	Umfang der Versicherung
Was gilt als Versicherungsfall?	Art. 2	Versicherungsfall
Wo gilt die Versicherung?	Art. 3	Örtlicher Geltungsbereich
Wann beginnt der Versicherungsschutz?	Art. 4	Versicherungsperiode, Prämienhauptfälligkeit, Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung
Wann ist die Prämie zu bezahlen?		
Was leistet die Versicherung?	Art. 5	Versicherungsleistung
Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	Art. 6	Ausschlüsse
Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	Art. 7	Vereinbarte Obliegenheiten
Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?	Art. 8	Gesetzliche Schadenabwendungs- und Schadenminderungsobliegenheit
Zahlt der Versicherer den gesamten Schaden?	Art. 9	Selbstbeteiligung
Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?	Art. 10	Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung
Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?	Art. 11	Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers
Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie?	Art. 12	Prämienanpassung
Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	Art. 13	Vertragsdauer;
Stillschweigende Vertragsverlängerung?		Vertragsende und stillschweigende Vertragsverlängerung;
Wann kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden?		Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall
Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?	Art. 14	Abtretungsverbot
Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?	Art. 15	Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen
Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers; Anschriftwechsel	Art. 16	Form der Erklärung
Welches Recht ist anzuwenden?	Art. 17	Geltendes Recht

Wichtiger Hinweis: Einzelne Regelungen der nachfolgenden AK2 verweisen ausdrücklich auf Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) oder andere gesetzliche Bestimmungen. Gesetzesstellen des VersVG oder anderer Gesetze, auf die im Rahmen der AK2 verwiesen wird, sowie andere wichtige Bestimmungen des VersVG sind in der Beilage zu den AK2 in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Artikel 1

Umfang der Versicherung

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im gesperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind (Treibstoffe gelten nicht als Fahrzeugteile), gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
 - 1.1. durch Brand oder Explosion und durch Schmorschäden an Kabeln;
 - 1.2. durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
 - 1.3. im versicherten Fahrzeug befindliche Gegenstände des privaten (also nicht beruflichen, betrieblichen oder unternehmerischen) Bedarfs
 - des Versicherungsnehmers,
 - seines Ehegatten oder Lebensgefährten,

- der Kinder des Versicherungsnehmers und/oder seines Ehegatten oder Lebensgefährten,
- des berechtigten Lenkers (Art. 11) und von Insassen, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch Einbruchdiebstahl oder die im Punkt 1.4. angeführten Naturgewalten.

Die Entschädigung gemäß Pkt. 1.3. ist mit insgesamt EUR 750,- pro Versicherungsfall begrenzt.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, Dokumente, Ausweise, Bankomat- und Kreditkarten sowie technische/elektronische Geräte wie Mobiltelefone, Computer, Handhelds, Video- und Fotoausrüstungen, mobile Navigationsgeräte, einschließlich ihres jeweiligen Zubehörs.

Ist/sind der/die Versicherungsnehmer nicht ausschließlich natürliche Person/-en (z.B. bei juristischen Personen wie AG oder GmbH; bei Personengesellschaften wie KG oder OG), so erstreckt sich der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1.3. auf die Gegenstände des privaten Bedarfs des berechtigten Lenkers allein;

1.4. durch folgende Naturgewalten:

unmittelbare Einwirkung von:

- Blitzschlag,
- Felssturz/Steinschlag (dies ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände),
- Erdbeben (dies ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn),
- Lawinen,
- Schneedruck,
- Dachlawinen (dies sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen),
- durch von Gebäuden herabfallende Eiszapfen und andere Eisgebilde,
- Hagel,
- Hochwasser (dies ist eine durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers),
- Überschwemmungen (dies sind Ansammlungen von erheblichen Wassermengen aufgrund außerordentlicher Niederschläge, die die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschreiten [Kanalrückstau] oder sonst nicht abfließen können),
- Muren (dies sind Massenbewegungen von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkungen ausgelöst werden) und
- Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h).

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden; ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese

Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Lenkers zurückzuführen sind;

- 1.5. durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und durch Tierbisse (Schäden an jenen Fahrzeugteilen, die unmittelbar von Tierbissen betroffen sind; ausgeschlossen sind dabei Bisschäden durch Tiere, die mit Willen des Lenkers mit dem versicherten Fahrzeug transportiert werden);
- 1.6. durch Glasbruch, dies sind Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz- (Front-), Seiten-, Heckscheiben und Glasdächer sowie an Scheinwerfern, Blinkerzellen, Heckleuchten und Außenspiegeln bei mehrspurigen Fahrzeugen;
- 1.7. durch Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeuges mit einem unbekannten Fahrzeug (Parkschaden);
- 1.8. durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
2. Zusätzlich sind mitversichert:
 - 2.1. Kosten, die der Versicherungsnehmer bei Verlust von Führerschein, Zulassungsschein und Kennzeichentafeln (auch Wunschkennzeichen) bei der Behörde für deren Wiederbeschaffung aufwenden muss; bei Verlust eines Führerscheins sind dies die Kosten eines Führerscheins im Scheckkartenformat.
 - 2.2. Schlossänderungskosten bis EUR 500,- bei Verlust der Autoschlüssel bzw. des versperrbaren Tankdeckels.
3. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert. Sonderausstattung und Zubehör sind in dem im Antrag bezeichneten Umfang versichert; Sonderausstattung und Zubehör, welche im Antrag nicht angeführt wurden, sind daher nicht versichert.

Als Basis zur Bemessung der Versicherungsprämie dient der Listenneupreis des versicherten Fahrzeuges zuzüglich jenes der angegebenen Sonderausstattung und des angegebenen Zubehörs. Der Listenneupreis ist der vom Fahrzeugimporteur vorgegebene Richtpreis des Fahrzeuges, der Sonderausstattung und des Zubehörs inkl. aller Steuern.

Artikel 2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadensereignis.

Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, ABl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Beilage). Zusätzlich

erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Staaten: Marokko, Türkei (gesamt) und Tunesien.

2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.

Artikel 4

Was gilt als Versicherungsperiode? Begriff der Prämienhauptfälligkeit. Wann ist die Prämie zu bezahlen; wie ist der Prämienverzug geregelt; wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres; dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

2. Prämienhauptfälligkeit

ist jener Tag und Monat, welcher im Versicherungsvertrag als Ablaufdatum der Versicherung vereinbart wurde (z.B.: vereinbartes Ablaufdatum 01.06.2020 – Prämienhauptfälligkeit ist der 01.06. jedes Jahres).

3. Prämie und Zahlungsverzug

- 3.1. Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer/von der Versicherungsnehmerin innerhalb von 14 Tagen nach

- Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und
- Aufforderung zur Prämienzahlung, welche auf die Rechtsfolgen des § 38 Abs. 1 und Abs 2 VersVG (Rücktrittsrecht und Leistungsfreiheit des Versicherers bei Erstprämienverzug sowie die dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen) verweist

zu bezahlen (Einlösung der Police).

- 3.2. Die Folgeprämien einschließlich Versicherungssteuer sind zum vereinbaren, in der Police angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

- 3.3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sowie sonstiger Rechtsfolgen sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39, 39a VersVG in der Beilage).

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, wenn der Versicherungsnehmer die

erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer wie folgt bezahlt:

- innerhalb der 14-Tage-Frist des Pkt. 3.1; oder
- nach Ablauf der in Pkt. 3.1 angeführten 14-Tage-Frist ohne schuldhaften Verzug.

Bei schuldhaftem Verzug mit der Bezahlung der ersten oder einmaligen Prämie samt Versicherungssteuer besteht Versicherungsschutz erst ab dem Zeitpunkt der Prämienzahlung, es sei denn, der Prämienverzug umfasste nicht mehr als 10% der Jahresprämie, höchstens aber EUR 60,00 (§ 39a VersVG).

5. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz jedenfalls schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Ist eine vorläufige Deckung vereinbart, so tritt diese, wenn sie nicht gemäß den in Punkt 5.1. oder 5.2. enthaltenen Regelungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt endet, jedenfalls und spätestens mit Ablauf einer vereinbarten Befristung derselben außer Kraft.

- 5.1. Kommt der beantragte Versicherungsvertrag zustande, endet die Vorläufige Deckung:

- 5.1.1. mit jenem Zeitpunkt, in welchem eine Kündigung der Vorläufigen Deckung wirksam wird (der Versicherer hat im Falle der Kündigung der Vorläufigen Deckung die geschriebene Form sowie eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen Zugang und Wirksamkeit der Kündigung zu wahren); ist eine solche Kündigung nicht erfolgt:

- 5.1.2. mit vereinbartem Versicherungsbeginn, wenn die erste oder einmalige Prämie fristgerecht (Punkt 3.1) oder danach ohne schuldhaften Verzug bezahlt wird. Liegen auch die in Pkt. 5.1.2 angeführten Umstände nicht vor:

- 5.1.3. mit Ablauf der Frist von 14 Tagen ab Abschluss des Versicherungsvertrages und Zugang der Aufforderung zur Prämienzahlung einschließlich Rechtsfolgenbelehrung (Punkt 3.1), wobei für den Beginn des Fristenlaufs der jeweils spätere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist.

- 5.2. Kommt der beantragte Versicherungsvertrag nicht zustande, endet die Vorläufige Deckung:

- 5.2.1. mit jenem Zeitpunkt, in welchem eine Kündigung der Vorläufigen Deckung wirksam wird (der Versicherer hat im Falle der Kündigung der Vorläufigen Deckung die geschriebene Form sowie eine Frist von 14 Tagen zwischen Zugang und Wirksamkeit der Kündigung zu wahren); ist eine solche Kündigung nicht erfolgt:

- 5.2.2. mit Zugang einer ausdrücklichen Ablehnung des Vertragsabschlusses durch eine der Parteien in geschriebener Form; ist auch eine solche Ablehnung nicht erfolgt: jedenfalls und spätestens

- 5.2.3. bei Abgabe einer Erklärung, während einer bestimmten Frist an den Versicherungsantrag gebunden zu sein: mit Ablauf dieser Bindungsfrist. Wurde eine solche Erklärung

nicht abgegeben, so endet die Vorläufige Deckung jedenfalls und spätestens sechs Wochen nach Zugang des Antrags an den Erklärungsempfänger.

- 5.3. Dem Versicherer gebührt im Falle einer Vorläufigen Deckung die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.
- 5.4. Stellt der Versicherungsnehmer seinen Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags auf einem vom Versicherer verwendeten Formblatt, so findet § 1a Abs 2 VersVG Anwendung. Diese Bestimmung verpflichtet den Versicherer, auch wenn keine vorläufige Deckung gewährt wurde, zur Gewährung von Versicherungsschutz ab Antragszugang, wenn der Versicherer die Erfüllung der ihm durch diese Bestimmung auferlegten Hinweispflicht nicht nachweisen kann. Nähere Details zu Voraussetzung, Beginn und Ende dieses Versicherungsschutzes ergeben sich aus der genannten Bestimmung.

Artikel 5

Versicherungsleistung

Der Versicherer erbringt Entschädigungsleistungen, die sich entsprechend den nachfolgend angeführten Punkten errechnen. Von dem solcherart berechneten Ersatz ist ein allenfalls vereinbarter Selbstbehalt (Artikel 9) noch abzuziehen.

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden

- 1.1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
- 1.1.1. das Fahrzeug zerstört worden ist; oder
- 1.1.2. das Fahrzeug in Verlust geraten ist und nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenmeldung wieder zur Stelle gebracht wird; oder
- 1.1.3. die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs
- sowohl den Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert zur Zeit des Versicherungsfalles (Punkt 1.2.) und dem Wert des Fahrzeugs in beschädigtem Zustand („Restwert“; siehe Punkt 3.1. bis 3.3.), als auch
 - 85 % des Wiederbeschaffungswertes (siehe Pkt. 1.2.) dieses Fahrzeugs
- übersteigen.
- 1.2. Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert). Pkt 3.1. bis 3.3. ist zusätzlich zu berücksichtigen.
- 1.3. Der Versicherer leistet überdies die notwendigen Kosten einer tatsächlich vorgenommenen Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte bis zur Höhe von EUR 750,00. Eine solche Entschädigung wird nur dann und nur insoweit erbracht, als nicht aus einem anderen Vertrag (Versicherungs-, Dienstleistungs-, Assistancevertrag) Ersatz für die Bergungs- und

Verbringungskosten beansprucht werden kann (vereinbarte Subsidiarität).

2. Versicherungsleistung bei Teilschaden

- 2.1. Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1) vor, handelt es sich um einen bloßen Teilschaden.

- 2.1.1. Bei Teilschäden (ausgenommen die Fälle des Pkt. 2.1.3.) leistet der Versicherer zunächst die

- technisch und wirtschaftlich notwendigen Kosten der Wiederherstellung des Fahrzeugs einschließlich der notwendigen Fracht- oder sonstigen Transportkosten der Ersatzteile (im Folgenden unter der verkürzenden Bezeichnung „Wiederherstellungskosten“ angeführt),

- jedoch begrenzt mit dem Differenzbetrag zwischen dem Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeugs (Pkt. 1.2.) und dessen Restwert (Pkt. 3.1. bis 3.3.).

- 2.1.2. Übersteigen die technisch und wirtschaftlich notwendigen Wiederherstellungskosten (Pkt. 2.1.1.) zwar diese Differenz aus Wiederbeschaffungs- und Restwert, nicht aber 85 % des Wiederbeschaffungswerts, so leistet der Versicherer auch jenen Teil dieser Wiederherstellungskosten, der die Entschädigung gemäß Pkt 2.1.1. übersteigt, wenn und sobald der Versicherungsnehmer nachweist, dass die durch den Versicherungsfall eingetretenen Schäden am versicherten Fahrzeug innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Eintritt des Versicherungsfalles vollständig und ordnungsgemäß repariert wurden. Im Falle eines Deckungsprozesses gegen den Versicherer ist diese Frist für die Zeitspanne zwischen Einbringung der Deckungsklage und Rechtskraft der dieses Verfahren abschließenden gerichtlichen Entscheidung (bzw. Rechtswirksamkeit eines dieses Verfahren abschließenden Vergleichs) gehemmt (Fortlaufhemmung); im Ergebnis „verlängert“ sich daher die Jahresfrist um die Dauer des Deckungsprozesses.

Wurden die durch den Versicherungsfall eingetretenen Schäden am versicherten Fahrzeug innerhalb der Jahresfrist zwar vollständig und ordnungsgemäß repariert, dies aber mit einem Betrag bzw Aufwand, der geringer ist als die objektiv notwendigen Kosten der Wiederherstellung des Fahrzeugs (einschließlich Fracht-/Transportkosten der Ersatzteile), so leistet der Versicherer im Rahmen des Pkt 2.1.2. nur den Differenzbetrag zwischen den tatsächlich aufgewendeten Reparaturkosten (einschließlich Fracht-/Transportkosten der Ersatzteile) und der Entschädigung gemäß Pkt 2.1.1. Bei dem gemäß Pkt 2.1.2. vom Versicherer geschuldeten Ersatz ist Pkt 3.1. bis 3.3. zusätzlich zu berücksichtigen.

Unterbleibt eine vollständige und ordnungsgemäße Reparatur des beschädigten Fahrzeugs innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Versicherungsfalles, so verbleibt es endgültig bei dem Anspruch auf Entschädigung gemäß Pkt. 2.1.1.

- 2.1.3. Im Falle

- der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs oder

- einer sonstigen Art der Eigentumsübertragung am versicherten Fahrzeug

in beschädigtem Zustand (ohne bereits erfolgte Wiederherstellung des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs) leistet der Versicherer den Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert zur Zeit des Versicherungsfalles (Punkt 1.2.) und dem Restwert des Fahrzeugs in beschädigtem Zustand (siehe Pkt. 3.1. bis 3.3.).

2.1.4. Zusätzlich zu den Ersatzleistungen der Punkte 2.1.1. bis 2.1.3. übernimmt der Versicherer die notwendigen Kosten einer tatsächlich vorgenommenen Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist. In Konstellationen gemäß Pkt. 2.1.3. ist dieser Ersatz mit EUR 750,00 begrenzt. Die Bergungs-/Verbringungskosten werden nur dann und nur insoweit entschädigt, als nicht aus einem anderen Vertrag (Versicherungs-, Dienstleistungs-, Assistancevertrag) Ersatz für diese Kosten beansprucht werden kann (vereinbarte Subsidiarität).

2.2. Kosten für Veränderungen oder Verbesserungen am versicherten Fahrzeug gegenüber dem Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalles, Kosten für Verschleißreparaturen, Minderungen an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.

3.1. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr Wert („Restwert“) wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.

3.2. Der Restwert der Altteile (auch des Wracks) bestimmt sich – abgesehen von den Konstellationen gemäß Pkt. 3.3. – nach deren gemeinem Wert. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen; ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

3.3. Der Versicherer ist berechtigt, zwecks Optimierung von Verwertungsmöglichkeiten der Altteile (auch des Wracks) von sich aus Angebote seriöser Kaufinteressenten einzuholen, etwa durch Platzierung des anonymisierten Schadengutachtens in „Restwertbörsen“ (dies sind Internet-Auktionsplattformen, auf denen professionelle Restwertankäufer in einem Auktionsverfahren Ankaufgebote abgeben können). Jener Betrag, der durch Annahme eines solchermaßen vermittelten Kaufanbots erzielbar ist/wäre, gilt – insofern in Abweichung von Pkt. 3.2. – unter den nachfolgend angeführten Voraussetzungen als „Restwert“ der Altteile bzw des Wracks:

- der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer in geschriebener Form den Betrag, die bloße Annahmebedürftigkeit und die Bindungsdauer des verbindlichen Kaufanbots (die mindestens 4 Wochen beträgt) sowie die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail) des Anbotstellers mit;

- das Anbot erfolgt unter Zusage der Barzahlung des Kaufbetrags, der kostenlosen Abholung des Kaufgegenstands vom Fahrzeugstandort und des Gewährleistungsausschlusses.

4. Werden gestohlene, unterschlagene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Zugang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.
5. Wird in den Konstellationen des Artikel 1 Pkt. 1.2. das abhanden gekommene Fahrzeug wiederaufgefunden, werden die notwendigen und tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstausmaß von 2% des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug eines vereinbarten Selbstbetrags vergütet.
6. Die Punkte 1. bis 4. gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.
7. Über den Rahmen der Punkte 1.3., 2.1.4. und 5. hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

Artikel 6 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadensereignisse,

1. die bei Fahrten auf Rennstrecken, Motocross-Strecken oder die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten eintreten;
2. die beim Versuch, bei der Vorbereitung oder bei Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
3. die in ursächlichem Zusammenhang stehen mit:
 - Kriegseignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung,
 - bewaffneten Konflikten und Gewalthandlungen zwischen Staaten
 - Gewalthandlungen politischer Organisationen bzw. terroristischer Organisationen oder Einzelpersonen
 - Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand oder mit Verfügungen von hoher Hand
4. die in ursächlichem Zusammenhang stehen mit:
 - atomaren, chemischen oder biologischen Waffen,
 - Einwirkung von Kernenergie,
 - dem Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne der im Unfallszeitpunkt geltenden Fassung des Strahlenschutzgesetzes, sofern die Bestrahlung nicht durch

Heilbehandlungen aufgrund eines vom Versicherungsschutz umfassten Unfalls veranlasst war.

- Erdbeben

Artikel 7

Vereinbarte Obliegenheiten

Obliegenheit, welche die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll

1. Für den Fall der Verletzung der nachstehenden Obliegenheit im Zeitpunkt des Versicherungsfalles wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 1a VersVG (welche die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmen; siehe Abdruck in der Beilage) vereinbart:

Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges sind einzuhalten.

Obliegenheiten zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr

2. Für den Fall der Verletzung einer der nachstehenden Obliegenheiten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VersVG (welche die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmen; siehe Abdruck in der Beilage) vereinbart:
 - 2.1. der Lenker muss in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
 - 2.2. der Lenker darf sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand befinden; eine Beeinträchtigung durch Alkohol liegt jedenfalls dann vor, wenn beim Lenker im Zeitpunkt des Versicherungsfalles der Alkoholgehalt des Blutes nicht weniger als 0,5g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht weniger als 0,25mg/l beträgt.
 - 2.3. mit dem Fahrzeug dürfen Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.

Die Leistungspflicht bleibt jedenfalls in den Fällen der Punkte 2.1 und 2.2 gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen mitversicherten Personen als dem Lenker bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

3. Für den Fall der Verletzung einer der nachstehenden Obliegenheiten, die dem Versicherer gegenüber nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind, wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG (welcher die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmt; siehe Abdruck in der Beilage) vereinbart:

- 3.1. Dem Versicherer ist innerhalb einer Woche

- der Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie
- die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens

in geschriebener Form mitzuteilen. Bei Verletzung der Obliegenheit, dem Versicherer den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes mitzuteilen, kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, sofern er in anderer Weise vom Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat (§ 33 Abs 2 VersVG).

- 3.2. es ist nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen; dies umfasst auch die Erteilung einer Auskunft über einen anderwärtig für das versicherte Fahrzeug bestehenden Vertrag (Versicherungs-, Dienstleistungs-, Assistenzvertrag, und dergleichen), aus dem ein Leistungsanspruch hinsichtlich Verbringung des Fahrzeuges bzw. Übernahme der dafür auflaufenden Kosten besteht und über die aus einem solchen Vertrag erbrachten bzw. zu erbringenden Leistungen.
- 3.3. der Versicherungsnehmer hat vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
- 3.4. ein Schaden, der durch Brand oder Explosion, Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Park- oder Vandalismusschäden, durch Einbruchdiebstahl oder durch Tiere entsteht, ist vom Versicherungsnehmer oder dem Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 8

Gesetzliche Schadenabwendungs- und Schadenminderungsobliegenheit (§ 62 VersVG)

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er/sie solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Kaskoversicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen erteilt, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln. Diesbezüglich vom Versicherungsnehmer getätigte Aufwendungen trägt der Versicherer nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 63 VersVG.
2. Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 VersVG (siehe Beilage) leistungsfrei.

Artikel 9 Selbstbehalt

Ein Selbstbehalt gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 5, Punkt 4 Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer einen bei der Versicherungsleistung berücksichtigten Selbstbehalt bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

Artikel 10 Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung

1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig.
2. Die Fälligkeit der Leistung tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
3. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse in Höhe jenes Betrages zu leisten, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
4. Für die Verjährung gilt § 12 VersVG.

Artikel 11 Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers

§ 67 VersVG (Rechtsgrundlage für ein allfälliges Regressrecht des Versicherers) findet gegenüber dem berechtigten Lenker des versicherten Fahrzeugs nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer als Fahrzeuglenker bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre. Als berechtigter Lenker gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder der über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken.

Artikel 12 Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie (Prämienanpassung)

1. Die Prämie wird nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Teilindex Kfz-Sachschäden des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI) 2010 (bei dessen Entfall nach dem an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex) jährlich zur Hauptfälligkeit wertangepasst.

Für die Berechnung wird der endgültige Indexwert des vier Monate vor Hauptfälligkeit (Art. 4 Pkt. 2) des Vertrages liegenden Monats (Berechnungsmonat) herangezogen.

Die Prämie vermindert oder erhöht sich prozentuell in jenem Verhältnis, in dem sich der endgültige Index zwischen dem Berechnungsmonat und dem ein Jahr vor dem Berechnungsmonat liegenden Kalendermonat verändert hat.

Für die Festlegung des Ausgangsindexwertes zu Vertragsbeginn wird der endgültige Indexwert des vier Monate vor Vertragsbeginn liegenden Monats herangezogen.

Der Ausgangsindexwert ist in der Polizze angeführt.

2. Prämien erhöhungen aufgrund des Punktes 1. können frühestens nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn und in der Folge nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Verständigung der VersicherungsnehmerInnen durch den Versicherer in geschriebener Form wirksam.
3. Wird die Prämie aufgrund der Bestimmungen des Punktes 1. erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag binnen eines Monats kündigen. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald der Versicherer dem Versicherungsnehmer die erhöhte Prämie, den Grund der Erhöhung und das Kündigungsrecht in geschriebener Form mitgeteilt hat. Der Versicherer hat in seiner Mitteilung den Grund der Erhöhung klar und verständlich zu erläutern. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämienhöhung.

Artikel 13 Vertragsdauer; Vertragsende und stillschweigende Vertragsverlängerung; Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.
2. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, gilt der Versicherungsvertrag zunächst für die vertraglich vereinbarte Dauer.
 - 2.1. Die Vertragsdauer verlängert sich aber jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird (Ablaufkündigung). Für den Zugang der Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragsdauer unter Beachtung der genannten einmonatigen Kündigungsfrist zur Verfügung.
 - 2.2. Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge) ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der

vereinbarten Vertragsdauer darüber informieren und besonders hinweisen wird,

- dass sich der Vertrag automatisch um ein Jahr verlängert, wenn der Versicherungsnehmer ihn nicht kündigt,
- dass es zur Verhinderung dieser Vertragsverlängerung notwendig ist, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigt, und zwar durch eine Erklärung an den Versicherer, dass er den Vertrag kündigt,
- dass die Frist zur Kündigung für diese Kündigung offen ist und spätestens ein Monat vor Ablauf endet, und
- welche Rechtsfolgen die Vertragsverlängerung bei unterbliebener Kündigung sowie die Vertragsbeendigung bei Vornahme der Kündigung haben.

2.3. Für den neuerlichen Ablauf der verlängerten Vertragsdauer gelten wiederum die Regelungen der Punkte 2.1. und 2.2.

3. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- 3.1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und der Versicherer kündigen, wenn
- der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt hat oder
 - der Versicherer eine Entschädigungsleistung aus Anlass des Kasko-Versicherungsfalles erbracht hat oder
 - die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat, oder
 - über den Entschädigungsanspruch ein Rechtsstreit geführt wurde.
- 3.2. Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats ab
- Anerkenntnis des Versicherers bezüglich seiner Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung;
 - Verweigerung der Leistung der fälligen Entschädigung;
 - Rechtskraft des Urteils im Falle eines Rechtsstreits über den Entschädigungsanspruch.
- 3.3. Die Kündigung des Versicherers kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist (Frist zwischen Zugang und Wirksamkeit der Kündigung) erfolgen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

Artikel 14

Abtretungsverbot

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung dem Grunde und der Höhe nach ohne ausdrückliche

Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Unternehmer ist.

Artikel 15

Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer insbesondere für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Artikel 16

Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers; Anschriftwechsel

Für sämtliche Anzeigen, Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern die Schriftform nicht ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Anzeigen, Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können z.B. per Telefax, E-mail oder auf dem Postweg übermittelt werden. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss; auch eine "qualifizierte elektronische Signatur" ¹ erfüllt das Schriftformerfordernis.

Änderungen der Anschrift des Versicherungsnehmers sind dem Versicherer bekannt zu geben. Solange der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht bekannt gibt und der Versicherer keine Kenntnis von der neuen Anschrift des Versicherungsnehmers hat, gelten Erklärungen des Versicherers an die ihm vom Versicherungsnehmer (oder von dessen zur Angabe der Anschrift Bevollmächtigten) zuletzt bekannt gegebene Anschrift als dem Versicherungsnehmer in jenem Zeitpunkt zugegangen, in welchem sie ohne Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen wären.

Artikel 17

Geltendes Recht

Es gilt österreichisches Recht.

¹ Der Begriff "qualifizierte elektronische Signatur" bestimmt sich gemäß Art 3 Z 12 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und

Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl L 257 vom 28.8.2014; siehe Abdruck in der Beilage)

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S 23 unterzeichnet haben:

(Stand: 1. Jänner 2015)

Andorra	Estland	Irland	Liechtenstein	Norwegen	Schweden	Spanien
Belgien	Finnland	Island	Litauen	Österreich	Schweiz	Tschechien
Bulgarien	Frankreich	Italien	Luxemburg	Polen	Serbien	Ungarn
Dänemark	Griechenland	Kroatien	Malta	Portugal	Slowakei	Zypern
Deutschland	Großbritannien	Lettland	Niederlande	Rumänien	Slowenien	

Zum örtlichen Geltungsbereich gem. Art. 3 der AK2 gehören ferner:

Albanien	Mazedonien	Montenegro	Türkei (gesamt)	Vatikanstaat
Bosnien-Herzegowina	Moldawien	Russland (europ. Teil)	Tunesien	Weißrussland
Marokko	Monaco	San Marino	Ukraine	